

Bebauungsplan Nr. 228a "Erweiterung Dienstleistungszentrum Gewerbe- und Technologiepark Bubenheim B 9 -Teilbereich a", Änderung und Erweiterung Nr. 2

Zusammenfassung der bis zum 21.07.2017 eingegangenen Stellungnahmen aus der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vom 09.06.2017 bis 21.07.2017 sowie der Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Anlage zur BV 0444/2017

Inhaltsverzeichnis

I	Stellungnahmen ohne Bedenken oder Anregungen	1
II	Stellungnahmen zur Kenntnisnahme	3
A)	Öffentlichkeit	3
B)	Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	3
a)	Abwägungsergebnis / Beschlussempfehlung	3
b)	Inhalt der Stellungnahmen / Beschlussempfehlung und Stellungnahme der Verwaltung	4
III	Abwägungsrelevante Stellungnahmen	11
A)	Öffentlichkeit / Abwägungsergebnis / Beschlussempfehlung	11
B)	Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	11
	Inhalt der Stellungnahmen / Beschlussempfehlung und Stellungnahme der Verwaltung	12

I Stellungnahmen ohne Bedenken oder Anregungen

- 1. Stadt Koblenz, Tiefbauamt, Sachgebiet Abgaben, Bahnhofstraße 47, 56068 Koblenz; Schreiben per E-Mail vom 13.06.2017**
- 2. Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Direktion Landesarchäologie/ Erdgeschichte, Niederberger Höhe 1, 56077 Koblenz; Schreiben per E-Mail vom 09.06.2017**
- 3. Eigenbetrieb Stadtentwässerung der Stadt Koblenz, EB 85, Bahnhofstraße 47, 56068 Koblenz; Schreiben vom 13.06.2016**
- 4. Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, Region Mitte, Camberger Straße 10, 60327 Frankfurt am Main, Schreiben vom 13.06.2017**
- 5. IHK Koblenz, Schloßstraße 2, 56068 Koblenz, Schreiben vom 04.07.2017**
- 6. Handwerkskammer Koblenz, Bauleitplanung, Friedrich-Ebert-Ring 33, 56068 Koblenz, Schreiben per E-Mail vom 14.07.2017**
- 7. Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Geschäftsstelle Praktische Denkmalpflege Direktion Landesdenkmalpflege, Schillerstraße 44 – Erthaler Hof,**

BP Nr. 228a "Erweiterung
Dienstleistungszentrum Gewer-
be- und Technologiepark Bu-
benheim B9 - Teilbereich a",
Ä+E Nr. 2
Anlage zur BV/0444/2017

Ausschuss für Allgemeine Bau-
und Liegenschaftsverwaltung
Sitzung am 29.08.2017 TOP

Würdigung der Anregungen

2

55116 Mainz, Schreiben per E-Mail vom 14.07.2017

**8. Vodafone Kabel Deutschland GmbH, Neubaugebiete KMU, Südwestpark 15, 90449
Nürnberg, Schreiben per E-Mail vom 19.07.2017**

Die Auflistung der Stellungnahmen ohne Bedenken und Anregungen wurde zur Kenntnis ge-
nommen.

II Stellungnahmen zur Kenntnisnahme

A) Öffentlichkeit

Keine

B) Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange

1. **Energienetze Mittelrhein GmbH, Schützenstraße 80-82, 56068 Koblenz, Schreiben vom 14.06.2017**
2. **Deutsche Telekom Technik GmbH, Technik Niederlassung Südwest, Moselweißer Straße 70, 56073 Koblenz, Schreiben per E-Mail vom 12.06.2017**
3. **Amprion GmbH, Betrieb / Projektierung, Rheinlanddamm 24, 44139 Dortmund; Schreiben per E-Mail vom 14.06.2017**
4. **Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Koblenz, Kurfürstenstraße 12 – 14, 56068 Koblenz; Schreiben per E-Mail vom 27.06.2017**
5. **Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Stresemannstraße 3 – 5, 56068 Koblenz, Schreiben vom 04.07.2017**
6. **Energienetze Mittelrhein GmbH & Co. KG, Schützenstraße 80-82, 56068 Koblenz, Schreiben per E-Mail vom 11.07.2017**
7. **Eisenbahn-Bundesamt, Untermainkai 23-25, 60329 Frankfurt am Main, Schreiben per E-Mail vom 20.07.2017**

a) **Abwägungsergebnis / Beschlussempfehlung**

Die Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen

Beschluss: einstimmig mehrheitlich mit
Enthaltungen, Gegenstimmen

gem. der Empfehlung
beschlossen

abgelehnt

BP Nr. 228a "Erweiterung Dienstleistungszentrum Gewerbe- und Technologiepark Bubenheim B9 - Teilbereich a",
Ä+E Nr. 2
Anlage zur BV/0444/2017

Ausschuss für Allgemeine Bau- und Liegenschaftsverwaltung
Sitzung am 29.08.2017 TOP

Würdigung der Anregungen

4

b) Inhalt der Stellungnahmen / Beschlussempfehlung und Stellungnahme der Verwaltung

Lfd. Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussempfehlung und Stellungnahme der Verwaltung
1	Energienetze Mittelrhein GmbH, Schützenstraße 80-82, 56068 Koblenz, Schreiben vom 14.06.2017	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
	Wie Sie aus der beigelegten Planunterlage entnehmen können, befinden sich unsere Wasserversorgungsleitungen außerhalb des o. g. Bebauungsplanes. In dem Bebauungsplan ist die Anbindung an die Gemeindestraße "In den Weniken" (Planstraße X) vorgesehen. Diese Straße ist bereits in unser Versorgungsnetz eingebunden. Im Zuge der straßenseitigen Bebauung ist hier die Erweiterung unserer Wasserversorgung zu berücksichtigen. Der Ansprechpartner für die technischen Abstimmungen ist unser Teamleiter Thomas Rheinbay, Telefon 0261 2999-61412; thomas.rheinbay@enm.de.	

2	Deutsche Telekom Technik GmbH, Technik Niederlassung Südwest, Moselweißer Straße 70, 56073 Koblenz, Schreiben per E-Mail vom 12.06.2017	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
	<p>Im Planbereich / in den Planbereichen befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, die aus dem beigefügten Plan / den beigefügten Plänen ersichtlich sind. Es kann sich dabei teilweise um mehrzügige Kabelformstein-, Schutzrohr- bzw. Erdkabelanlagen handeln. Unsere unterirdischen Kabelanlagen wurden im Ortsbereich in einer Regeltiefe von 0,6 m und außerhalb des Ortsbereiches in einer Regeltiefe von 0,8 m verlegt. Wir weisen darauf hin, dass die Gültigkeit dieser Pläne auf einen Zeitraum von 30 Tagen ab dem im Schriftfeld des Planes angegebenen Datum begrenzt ist. Aktuelle Pläne erhalten Sie über unsere Planauskunft: planauskunft.mitte@telekom.de. Es besteht auch die Möglichkeit, unsere Trassenpläne online abzurufen. Hierfür ist zunächst die Registrierung unter https://trassenauskunft-kabel.telekom.de erforderlich. In Teilbereichen Ihres Planbereiches / Ihrer Planbereiche befinden sich möglicherweise Bleimantelkabel. Sollten im Zuge der Bauarbeiten Telekomkabel freigelegt werden, so bitten wir Sie den u.g. Ansprechpartner sofort zu verständigen, damit die erforderlichen Prüf- und ggf. notwendigen Austauschmaßnahmen umgehend ergriffen werden können. Hinsichtlich der bei der Ausführung Ihrer Arbeiten zu beachtenden Vorgaben verweisen wir auf die dieser eMail beiliegende Kabelschutzanweisung. Die Kabelschutzanweisung enthält auch eine Erläuterung der in den Lageplänen der Telekom verwendeten Zeichen und Abkürzungen. Wir gehen davon aus, dass Kabel nicht verändert werden müssen. Sollten sich in der Planungs- und/oder Bauphase andere Erkennt-</p>	<p>Eine Veränderung oder Verlegung von Anlagen der Deutschen Telekom Technik GmbH ist nicht erforderlich. Diese befinden sich außerhalb des Geltungsbereichs der Bebauungsplanänderung. Durch die Stadtverwaltung Koblenz als Planungsträger für die öffentlichen Verkehrsflächen, hier Planstraße B4 "In den Weniken", wird weiterhin sichergestellt, dass eine rechtzeitige Abstimmung der Lage und der Dimensionierung der Leitungszonen und eine Koordinierung der Tiefbaumaßnahmen für Straßenbau und Leitungsbau erfolgen wird.</p>

<p>nisse ergeben, erwarten wir Ihre Rückantwort, damit in unserem Hause die erforderlichen Planungsschritte für die Veränderung der Anlagen eingeleitet werden können. Sollten die im Planbereich liegenden Telekommunikationslinien der Telekom von den Baumaßnahmen berührt werden und infolgedessen gesichert, verändert oder verlegt werden müssen, werden wir diese Arbeiten aus vertragsrechtlichen Gründen selbst an den ausführenden Unternehmer vergeben. Wir weisen darauf hin, dass eigenmächtige Veränderungen an unseren Anlagen durch den von Ihnen beauftragten Unternehmer nicht zulässig sind. Wir gehen davon aus, dass der Unternehmer vor Baubeginn eine rechtsverbindliche Einweisung einholt. Zur Versorgung des Erschließungsgebietes mit Telekommunikationsinfrastruktur durch die Telekom ist die Verlegung neuer Telekommunikationslinien im Plangebiet und außerhalb des Plangebietes einer Prüfung vorbehalten. Bitte teilen Sie uns zum Zweck der Koordinierung mit, welche eigenen oder Ihnen bekannten Maßnahmen Dritter im Bereich des Plangebietes stattfinden werden. Bei positivem Ergebnis der Prüfung machen wir darauf aufmerksam, dass aus wirtschaftlichen Gründen eine unterirdische Versorgung des Neubaugebietes durch die Telekom Deutschland GmbH nur bei Ausnutzung aller Vorteile einer koordinierten Erschließung möglich ist. Wir beantragen daher sicherzustellen, dass für den Ausbau des Telekommunikationsnetzes im Erschließungsgebiet eine ungehinderte, unentgeltliche und kostenfreie Nutzung der künftigen Straßen und Wege möglich ist, auf Privatwegen (Eigentümerwegen) ein Leitungsrecht zugunsten der Telekom Deutschland GmbH als zu belastende Fläche festzusetzen entsprechend § 9 (1) Ziffer 21 BauGB eingeräumt wird, eine rechtzeitige Abstimmung der Lage und der Dimensionierung der Leitungszonen</p>	
---	--

BP Nr. 228a "Erweiterung
Dienstleistungszentrum Gewer-
be- und Technologiepark Bu-
benheim B9 - Teilbereich a",
Ä+E Nr. 2
Anlage zur BV/0444/2017

Ausschuss für Allgemeine Bau-
und Liegenschaftsverwaltung
Sitzung am 29.08.2017 TOP

Würdigung der Anregungen

7

<p>vorgenommen wird und eine Koordinierung der Tiefbaumaßnahmen für Straßenbau und Leitungsbau durch den Erschließungsträger erfolgt, sowie dies ausdrücklich im Telekommunikationsgesetz § 68 Abs. 3 beschrieben sieht, die geplanten Verkehrswege in Lage und Verlauf nicht mehr verändert werden und dem Vorhabenträger auferlegt wird, dass dieser für das Vorhaben einen Bauablaufzeitenplan aufstellt. Wir machen besonders darauf aufmerksam, dass eine Erweiterung unserer Telekommunikationsinfrastruktur außerhalb des Plangebietes, aus wirtschaftlichen Erwägungen heraus, auch in oberirdischer Bauweise erfolgen kann. Zur Abstimmung der Bauweise und für die rechtzeitige Bereitstellung der Telekommunikationsdienstleistungen sowie zur Koordinierung mit Straßenbau- bzw. Erschließungsmaßnahmen der anderen Versorger ist es dringend erforderlich, dass Sie sich rechtzeitig, mindestens 3 Monate vor Baubeginn, mit uns in Verbindung setzen.</p>	
---	--

3	Amprion GmbH, Betrieb / Projektierung, Rheinlanddamm 24, 44139 Dortmund; Schreiben per E-Mail vom 14.06.2017	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
	Im Planbereich der o. a. Maßnahme verlaufen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens. Planungen von Höchstspannungsleitungen für diesen Bereich liegen aus heutiger Sicht nicht vor. Wir gehen davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.	Die für weitere Versorgungsleitungen im Stadtgebiet zuständigen Unternehmen werden standardmäßig beteiligt.
4	Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Koblenz, Kurfürstenstraße 12 – 14, 56068 Koblenz; Schreiben vom 27.06.2017	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
	Unter Beachtung der Ver- und Gebote der geltenden Rechtsverordnung des Wasserschutzgebietes "Koblenz-Urmitz" bestehen für den Grundwasser- bzw. Trinkwasserschutz keine Bedenken. Mit der Änderung des Bebauungsplanes erfolgt eine Erweiterung des Gewerbeparks Bubenheim B9. Sofern diese Flächen bei den bestehenden wasserrechtlichen Niederschlagswasser-Einleitungserlaubnissen bislang nicht berücksichtigt wurden, sind diese Erlaubnisse entsprechend anzupassen. Abschließende Beurteilung: Gegen die Erweiterung des Gewerbeparks bestehen aus wasserwirtschaftlicher Sicht keine Bedenken.	Die Erweiterung des Geltungsbereichs des Bebauungsplans Nr. 228a umfasst lediglich eine kleinflächige Erweiterung für die Verlegung des Wendehammers. Die Flächen des Bebauungsplans Nr. 228a inkl. dessen kleinteiliger Erweiterung sind in den bestehenden wasserrechtlichen Niederschlagswasser-Einleitungserlaubnissen bereits berücksichtigt.

5	Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Stresemannstraße 3 – 5, 56068 Koblenz, Schreiben vom 04.07.2017	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
	<p>I. Obere Landesplanungsbehörde (Ref. 41) Aus Sicht der Raumordnung und Landesplanung bestehen gegen den o.g. Bebauungsplan der Stadt Koblenz keine Bedenken.</p> <p>II. Obere Naturschutzbehörde (Ref. 42) Gemäß Rundschreiben des Ministeriums der Finanzen vom 9. Dezember 2005 zur Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung hat die untere Naturschutzbehörde die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vertreten. Es ist deshalb sicherzustellen, dass die untere Naturschutzbehörde im Verfahren beteiligt wird und die Möglichkeit zur Äußerung erhält. Von der oberen Naturschutzbehörde in der Trägerbeteiligung wahrzunehmende Belange (förmlich unter Naturschutz stehende Gebiete) sind von der Planung nicht betroffen.</p> <p>111. Bauwesen (Ref. 43) Aus städtebaulicher Sicht bestehen keine Anregungen.</p>	Im Rahmen von Bauleitplanverfahren wird die Untere Naturschutzbehörde der Stadt Koblenz obligatorisch beteiligt.
6	Energienetze Mittelrhein GmbH & Co. KG, Schützenstraße 80-82, 56068 Koblenz, Schreiben vom 11.07.2017	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
	Die nachfolgende Stellungnahme ergeht sowohl für die Netzanlagen der Vereinigte Wasserwerke Mittelrhein GmbH (VWM), für die wir die Betriebsführung übernehmen, sowie für die Netzanlagen unseres Unternehmens. Innerhalb des Geltungsbereiches der 2. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes befinden sich keine Netzanlagen unseres Unternehmens. Die Versorgung des geplanten Gewerbegebietes kann durch Aufbau von Versorgungsnetzen der Sparten Strom und Wasser	

	<p>sichergestellt werden. Hinsichtlich der erdgasseitigen Versorgung der geplanten Bebauung ist eine Erschließung durch Erweiterung unseres Bestandsnetzes grundsätzlich möglich. Ob die Netzerweiterung durchgeführt wird, muss zu einem späteren Zeitpunkt anhand konkreter Bedarfe und wirtschaftlichen Gesichtspunkten entschieden werden.</p>	
7.	Eisenbahn-Bundesamt, Untermainkai 23-25, 60329 Frankfurt am Main, Schreiben vom 20.07.2017	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
	<p>In der Begründung zum Bebauungsplan tragen Sie vor, dass ein Bahnübergang über die Trasse der stillgelegten Eisenbahnstrecke 3015 hergestellt werden soll. Ich weise darauf hin, dass es sich hierbei um die Änderung einer Eisenbahnbetriebsanlage handelt. In diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass nach § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz Betriebsanlagen der Eisenbahn nur gebaut oder geändert werden dürfen, wenn der Plan zuvor festgestellt worden ist¹. Zuständig für den Erlass einer planungsrechtlichen Entscheidung nach § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz für Betriebsanlagen von Eisenbahnen des Bundes ist gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 Ziffer 1 und Abs. 2 Gesetz über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (BEVVG) das Eisenbahn-Bundesamt. Vorsorglich verweise ich auf § 2 Eisenbahnkreuzungsgesetz, der bei einer geplanten Errichtung von neun Bahübergängen einschlägig ist.</p>	<p>Die Trasse der stillgelegten Eisenbahnstrecke 3015 liegt außerhalb des Geltungsbereiches der Bebauungsplanänderung und ist daher von der vorliegenden Planänderung nicht betroffen. Entgegen den Darstellungen in der Anregung wird in der vorliegenden Planbegründung nicht auf einen potentiellen Bahnübergang außerhalb der hier relevanten Planänderung eingegangen. Unabhängig davon sind die Hinweise bzgl. der angeführten eisenbahnrechtlichen Erfordernisse der Verwaltung und den weiteren Planungsbeteiligten bekannt und sollten daher an dieser Stelle nur zur Kenntnis genommen werden.</p>

¹ Gemäß § 76 Verwaltungsverfahrensgesetz kann unter bestimmten Voraussetzungen eine Plangenehmigung erteilt oder auf Plangestellung oder Plangenehmigung verzichtet werden.

III Abwägungsrelevante Stellungnahmen

A) Öffentlichkeit / Abwägungsergebnis / Beschlussempfehlung

keine

B) Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange

- 1. Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Koblenz, Niederberger Höhe 1, 56077 Koblenz, Schreiben vom 06.07.2017**
- 2. Amt für Brand- und Katastrophenschutz, Schlachthofstraße 2-12, 56073 Koblenz, Schreiben vom 11.07.2017**
- 3. Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz, Emy-Roeder-Straße 5, 55129 Mainz, Schreiben per Fax vom 14.07.2017**

Inhalt der Stellungnahmen / Beschlussempfehlung und Stellungnahme der Verwaltung

Lfd. Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussempfehlung und Stellungnahme der Verwaltung
1	<p>Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Koblenz, Niederberger Höhe 1, 56077 Koblenz, Schreiben vom 06.07.2017</p>	<p>Der Anregung wird durch eine entsprechende redaktionelle Aktualisierung / Ergänzung in den Hinweisen der textlichen Festsetzungen gefolgt.</p>
	<p>Etwa 150 m südsüdwestlich der Planfläche liegen uns Hinweise auf eine vorgeschichtliche Siedlung vor. Die genaue Ausdehnung eines solchen Befundes lässt sich erfahrungsgemäß nicht aus solchen Oberflächenfunden erschließen. Weiterhin sind im aktuellen Luftbildbestand des LVerGeo mehrere Bewuchsmerkmale erkennbar, deren Ursprung unklar ist. Um archäologische Befunde vor Beginn der Projektumsetzung zu erkennen und durch die bauvorbereitende Untersuchung einen reibungslosen Baubetrieb gewährleisten zu können, sind wir auf die Ergebnisse einer geomagnetischen Untersuchung angewiesen.</p> <p>B (Bedenken) In der Nähe des angegebenen Planungsbereiches sind der Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Koblenz, archäologische Fundstellen bekannt. Daher muss davon ausgegangen werden, dass innerhalb des Planungsbereiches bislang unbekannte archäologische Denkmäler vorhanden sind. Es wird darauf hingewiesen, dass der Veranlasser der Baumaßnahme der Anzeige-, Erhaltungs- und Ablieferungspflicht unterliegt (§1 6-21 DSchG RLP). Außerdem kann der Veranlasser von</p>	<p>Die Hinweise auf das potenzielle Vorkommen von archäologischen Fundstellen im Plangebiet werden zur Kenntnis genommen und wie folgend dargestellt in den textlichen Festsetzungen unter dem Punkt "Hinweise" aktualisiert und ergänzt. Da es sich bei diesem Bebauungsplanverfahren nur um eine kleinteilige Planungsänderung und -erweiterung eines bereits rechtskräftigen Bebauungsplans handelt, wird für das vorliegende Bauleitplanverfahren kein weitergehender planerischer Handlungsbedarf gesehen.</p> <p><u>Hinweis:</u> Es ist seitens der Stadtverwaltung beabsichtigt, dass die vor Projektumsetzung bzw. vor Baumaßnahmen angeregten geomagnetischen Untersuchungen vor Beginn der öffentlichen Erschließungsbaumaßnahmen durchgeführt werden. Aktuell erfolgen hierzu u.a. die angeregten Abstimmungen mit der Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Koblenz. Für das Baugebiet werden dem privaten Vorhabenträger / Bauherren im Rahmen des nachfolgenden Baugenehmigungsverfahrens dementsprechende Hinweise gegeben.</p>

Lfd. Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussempfehlung und Stellungnahme der Verwaltung
	<p>Bau- und Erschließungsmaßnahmen zur Erstattung der Kosten notwendiger archäologischer Untersuchungen verpflichtet werden (§ 21 Abs. 3 DSchG RLP). Es wird empfohlen bezüglich der zeitlichen Planung des Projektes unverzüglich den Kontakt mit der Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Koblenz unter landesarchaeologie-koblenz@gdke.rlo.de oder 0261 - 6675 3000 herzustellen.</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass unangemeldete Erd- und Bauarbeiten in Bereichen, in denen bislang verborgene archäologische Denkmäler vermutet werden, ordnungswidrig sind und mit einer Geldbuße von bis zu einhundertfünfzigtausend Euro geahndet werden können (§33, Abs. 1 Nr. 13 DSchG RLP).</p> <p>Diese Stellungnahme bezieht sich ausschließlich auf die Belange der Direktion Landesarchäologie. Eine Stellungnahme der Direktion Landesarchäologie, Referat Erdgeschichte, Niederberger Höhe 1, 56077 Koblenz, erdgeschichte@gdke.rlp.de, sowie der Direktion Landesdenkmalpflege Mainz, Schillerstraße 44 - Erthaler Hof, 55116 Mainz, landesdenkmalpflege@gdke.rlp.de muss gesondert eingeholt werden. Bei Rückfragen stehen wir gerne unter der oben genannten Rufnummer und Emailadresse zur Verfügung. Bitte geben Sie unser o. g. Aktenzeichen an.</p>	<p>Es wird daher vorgeschlagen, die im rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 228 a unter Ziffer D. "Getroffene Regelungen zum Artenschutz und Hinweise", hier Thematik Archäologie, wie folgt im Änderungsbereich zu aktualisieren:</p> <p><i>"In der Nähe des Planungsbereiches sind der Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Koblenz archäologische Fundstellen bekannt. Daher muss davon ausgegangen werden, dass innerhalb des Planungsbereiches bislang unbekannte archäologische Denkmäler vorhanden sind. Um archäologische Befunde vor Beginn der Projektumsetzung zu erkennen und durch die bauvorbereitende Untersuchung einen reibungslosen Baubetrieb gewährleisten zu können, ist die Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Koblenz auf die Ergebnisse einer geomagnetischen Untersuchung angewiesen. Es wird darauf hingewiesen, dass der Veranlasser der Baumaßnahme der Anzeige-, Erhaltungs- und Ablieferungspflicht unterliegt (§1 6-21 DSchG RLP). Außerdem kann der Veranlasser von Bau- und Erschließungsmaßnahmen zur Erstattung der Kosten notwendiger archäologischer Untersuchungen verpflichtet werden (§ 21 Abs. 3 DSchG RLP). Es wird empfohlen bezüglich der zeitlichen Planung des Projektes unverzüglich den Kontakt mit der Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Koblenz unter landesarchaeologie-koblenz@gdke.rlo.de oder 0261 - 6675 3000 herzustellen.</i></p>

BP Nr. 228a "Erweiterung
Dienstleistungszentrum Gewerbe- und Technologiepark Bubenheim B9 - Teilbereich a",
Ä+E Nr. 2
Anlage zur BV/0444/2017

Ausschuss für Allgemeine Bau- und Liegenschaftsverwaltung
Sitzung am 29.08.2017 TOP

Würdigung der Anregungen

14

Lfd. Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussempfehlung und Stellungnahme der Verwaltung
		<i>Der Beginn der Erdarbeiten ist der Generaldirektion Kulturelles Erbe mindestens 3 Wochen vorher anzuzeigen. Es wird darauf hingewiesen, dass unangemeldete Erd- und Bauarbeiten in Bereichen, in denen bislang verborgene archäologische Denkmäler vermutet werden, ordnungswidrig sind und mit einer Geldbuße von bis zu einhundertfünfundzwanzigtausend Euro geahndet werden können (§33, Abs. 1 Nr. 13 DSchG RLP)."</i>

BP Nr. 228a "Erweiterung Dienstleistungszentrum Gewerbe- und Technologiepark Bubenheim B9 - Teilbereich a",
 Ä+E Nr. 2
 Anlage zur BV/0444/2017

Ausschuss für Allgemeine Bau- und Liegenschaftsverwaltung
 Sitzung am 29.08.2017 TOP

Würdigung der Anregungen

15

2	Amt für Brand- und Katastrophenschutz, Schlachthofstraße 2-12, 56073 Koblenz, Schreiben vom 11.07.2017	Der Anregung wird durch eine entsprechende redaktionelle Änderung in den Hinweisen der textlichen Festsetzungen gefolgt.
	Bei der Konzeption zum o. a. Bebauungsplan und Flächennutzungsplan sind aus brandschutztechnischer Sicht die notwendigen Anforderungen im Bestand gegeben. Es sind jedoch folgende Punkt anzupassen: Zur Löschwasserversorgung muss eine Löschwassermenge von mindestens 1.600 l / min (96 m ³ /hl) über einen Zeitraum von 2 Stunden zur Verfügung stehen. Der Nachweis ist durch Vorlage einer entsprechenden Bestätigung des Wasserversorgungsunternehmens zu erbringen.	Unter Ziffer D. "Getroffene Regelungen zum Artenschutz und Hinweise", hier Thematik Brandschutz, Nr. 4", wurde bisher dargestellt, dass zur Löschwasserversorgung eine Löschwassermenge von mindestens 800 l / min (48 m ³ /h) über einen Zeitraum von 2 Stunden zur Verfügung stehen muss. Die nun geforderte Löschwassermenge von mindestens 1.600 l /min (96 m ³ /hl) über einen Zeitraum von 2 Stunden sollte redaktionell übernommen und in den o.a. Hinweisen übernommen werden.

<p>3</p>	<p>Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz, Emy-Roeder-Straße 5, 55129 Mainz, Schreiben per Fax vom 14.07.2017</p>	<ol style="list-style-type: none"> 1. Der Anregung wird bzgl. der Thematik Altbergbau durch eine entsprechende redaktionelle Ergänzung in den Hinweisen der textlichen Festsetzungen gefolgt. 2. Die Anregungen zur Thematik Boden und Baugrund - allgemein werden zur Kenntnis genommen. 3. Auch im Falle des Vorkommens von abbauwürdigen Bimsvorkommen im Plangebiet wird der angeregten Ablehnung der Planung bzw. deren Änderung nicht gefolgt. 4. Der Hinweis zur fehlenden Datenlage bzgl. der Thematik Radonprognose wird zur Kenntnis genommen.
	<p>Aus Sicht des Landesamtes für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (LGB) werden zum oben genannten Planvorhaben folgende Anregungen, Hinweise und Bewertungen gegeben:</p> <p>Bergbau I Altbergbau: Die Prüfung der hier vorhandenen Unterlagen ergab, dass der Geltungsbereich der 2. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 228 a "Erweiterung Dienstleistungszentrum Gewerbe- und Technologiepark Bubenheim B 9 - Teilbereich a im Bereich des auf Eisen und Mangan verliehenen, bereits erloschenen Bergwerksfeldes "Melchior" liegt. Aktuelle Kenntnisse über die letzte Eigentümerin liegen hier nicht vor. Über tatsächlich erfolgten Abbau in diesem Bergwerksfeld liegen unserer Behörde keine Dokumentationen oder Hinweise vor. In dem in Rede stehenden Gebiet erfolgt kein aktueller Bergbau unter Bergaufsicht. Bitte beachten Sie, dass unsere Unterlagen keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben, da grundsätzlich die Möglichkeit besteht, dass nicht</p>	<p>Der Anregung sollte bzgl. der Thematik Altbergbau durch folgende redaktionelle Ergänzung in den Hinweisen der textlichen Festsetzungen gefolgt werden:</p> <p>"Bergbau / Altbergbau: <i>Der Geltungsbereich liegt im Bereich des auf Eisen und Mangan verliehenen, bereits erloschenen Bergwerksfeldes "Melchior". Aktuelle Kenntnisse über die letzte Eigentümerin liegen hier nicht vor. Über tatsächlich erfolgten Abbau in diesem Bergwerksfeld liegen dem Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz Behörde keine Dokumentationen oder Hinweise vor. In dem in Rede stehenden Gebiet erfolgt kein aktueller Bergbau unter Bergaufsicht. Bitte beachten Sie, dass die Unterlagen Landesamtes für Geo-</i></p>

<p>dokumentierter historischer Bergbau stattgefunden haben kann, Unterlagen im Laufe der Zeit nicht überliefert wurden bzw. durch Brände oder Kriege verloren gingen. Sollten Sie bei den geplanten Bauvorhaben auf Indizien für Bergbau stoßen, empfehlen wir Ihnen spätestens dann die Einbeziehung eines Baugrundberaters bzw. Geotechnikers zu einer objektbezogenen Baugrunduntersuchung.</p> <p>Boden und Baugrund</p> <p>- allgemein: Im Bereich des Planungsgeländes ist mit dem Anstehen von Laacher See-Tephra (sog. Bims) zu rechnen. Dieser kann eine ungleichmäßige und/oder erhöhte Verformbarkeit aufweisen. Wir empfehlen daher für das geplante Bauvorhaben die Durchführung einer objektbezogenen Baugrunduntersuchung bzw. die Einbeziehung eines Baugrundgutachters/Geotechnikers. Bei allen Eingriffen in den Baugrund sind die einschlägigen DIN-Normen, wie Z.B. DIN 1054, DIN EN 1997-1 und -2 sowie DIN 4020 zu beachten, wie es schon in den textlichen Festsetzungen unter den Hinweisen formuliert ist.</p> <p>- mineralische Rohstoffe: Unsere geologischen Informationen weisen für das Plangebiet das Vorhandensein von Bims aus. Über einen bereits erfolgten Abbau liegen uns keine Erkenntnisse vor. Sofern noch entsprechende abbauwürdige Bimsvorkommen im Plangebiet vorhanden sind, lehnen wir das Planvorhaben aus rohstoffgeologischer Sicht ab. Wir verweisen auf den in</p>	<p><i>logie und Bergbau Rheinland-Pfalz keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben, da grundsätzlich die Möglichkeit besteht, dass nicht dokumentierter historischer Bergbau stattgefunden haben kann, Unterlagen im Laufe der Zeit nicht überliefert wurden bzw. durch Brände oder Kriege verloren gingen. Sollten bei geplanten Bauvorhaben auf Indizien für Bergbau gestoßen werden, wird spätestens dann die Einbeziehung eines Baugrundberaters bzw. Geotechnikers zu einer objektbezogenen Baugrunduntersuchung empfohlen.</i></p> <p>Die Thematik Bimsvorkommen im Plangebiet wurde bereits im rechtskräftigen B-Plan Nr. 228 a in den textlichen Festsetzungen, in der Begründung und der im Verfahren durchgeführten planerischen Abwägung umfassend behandelt und so weit wie mit den Planungszielen vereinbart, berücksichtigt. Daher sind im Rahmen dieser Planänderung keine Änderungen oder Ergänzungen hinsichtlich der bestehenden und weiterhin maßgeblichen textlichen Festsetzungen und Hinweisen erforderlich. Die Thematik Baugrunduntersuchungen und Beachtung der DIN-Normen sind schon bereits Bestandteil der Hinweise in den textlichen Festsetzungen. Die diesbezüglichen Anregungen sollten daher zur Kenntnis genommen werden.</p> <p>Im weiterhin rechtskräftigen Textteil des Bebauungsplans Nr. 228 a wurde unter Ziffer A 7 Nr. 7.1. - 7.3 ein „Baurecht auf Zeit“ Zugunsten der Bimsgewinnung" festgesetzt. In der damaligen Stellungnahme des Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland- Pfalz vom 13.07.2010 zum B-Plan Nr. 228a wurde zur Thematik Boden und Baugrund – minerali-</p>
--	--

<p>Kapitel 4.2.6 des RROP (2006) enthaltenen Grundsatz G2.</p> <p>- Radonprognose: In dem Plangebiet liegen dem LGB zurzeit keine Daten vor, die eine Einschätzung des Radonpotenzials ermöglichen.</p>	<p>sche Rohstoffe folgendes ausgeführt: <i>"keine Einwände, die Berücksichtigung der Rohstoffbelange im Bereich des Bebauungsplanes wird ausdrücklich begrüßt und als wegweisend für vergleichbare Planungen angesehen. Durch das vorgesehene „Baurecht auf Zeit“ für die Gewinnung von Bims würde dem Grundsatz G2 des Regionalen Raumordnungsplanes Mittel-rhein-Westerwald gefolgt."</i></p> <p>Daher ist im Falle des Vorkommens von abbauwürdigen Bimsvorkommen die aktuelle Ablehnung der vorliegenden Planänderung, welche keine planerischen Auswirkungen auf mineralische Rohstoffe / Bimsvorkommen besitzt, nicht nachvollziehbar und sollte nicht gefolgt werden.</p> <p>Der Hinweis sollte zur Kenntnis genommen werden.</p>
---	--